

Weiterentwicklung des Verpackungsrechts

Gemeinsames Papier von:

Bundesvereinigung der Deutschen
Ernährungsindustrie

Bundesverband Sekundärrohstoffe und
Entsorgung

Industrievereinigung Kunststoffverpackungen

Handelsverband Deutschland

Markenverband

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Verband kommunaler Unternehmen

Präambel

Die zentralen Akteure im Bereich der Entsorgung von Verpackungen und sonstigen Wertstoffen, die bei privaten Haushalten anfallen (Hersteller, Handel, Kommunen, und Entsorgungswirtschaft) haben im Rahmen von gemeinsamen Gesprächen versucht, eine Lösung für das Dilemma in der Diskussion um das Wertstoffgesetz zu finden.

Aufgrund der auch in der Öffentlichkeit dargelegten Positionierung der an diesem Papier beteiligten Akteure, wurde keine Verständigung über eine Verantwortung für die Sammlung der Wertstoffe erreicht. Eine Kompromisslinie zwischen den unterschiedlichen Vorstellungen zur Organisationsverantwortung für die Sammlung ist nach Überzeugung aller Beteiligten nicht zu finden. Das schließt gleichzeitig aus, dass zeitnah eine Regelung für eine erweiterte Produktverantwortung im Konsens erreicht werden kann; ein Wertstoffgesetz im bisherigen Sinne ist damit derzeit gegen den Willen bzw. die Interessen der maßgeblichen Akteure in der Entsorgung von Wertstoffen nicht durchsetzbar.

Es bestand jedoch Einigkeit unter allen Beteiligten, dass die derzeitigen Regelungen zur Verpackungsentsorgung reformbedürftig sind. Der gemeinsame Wille, diese Reform zu gestalten, war die Prämisse für den weiteren Prozess. Für alle Beteiligten bedeutete dies, ihre grundsätzlichen, wenn auch weiterhin unveränderten Positionen hinten zu stellen und in einen konstruktiven gemeinsamen, wenngleich schwierigen, Dialog einzutreten.

Im Verlauf der Gespräche konnten zu den komplexen Fragen der Verpackungsentsorgung, zur Ausgestaltung von mehr Transparenz, mehr Bürgerfreundlichkeit, der Sicherung von Gebühren und einer niedrigen Kostenbelastung der Bürger und zu mehr Umweltfreundlichkeit, einige gemeinsame Antworten gefunden werden.

Das folgende Papier enthält die Vorschläge zur Weiterentwicklung des Verpackungsrechts, auf die sich alle Beteiligten verständigen konnten. Damit ist keine Erweiterung der Produktverantwortung verbunden, die bisherigen Anstrengungen von

Kommunen zur Einführung von Wertstofftonnen sollen jedoch rechtlich abgesichert und die Realisierung weiterer Projekte erleichtert werden.

Die im Folgenden dargestellte Weiterentwicklung orientiert sich an mehreren Zielen:

a) Bürgerfreundlichkeit

Die Kommunen sind Ansprechpartner für die Bürger und gestalten die Erfassungssysteme auf ihrem Gebiet. Die Bürger sollen ein auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Erfassungssystem nutzen können und von stabilen Gebühren profitieren. Gleichzeitig wird die Kostenbelastung für die Verpackungsentsorgung durch einen transparenten Wettbewerb begrenzt.

b) Umweltschutz

Die Anpassung von Quoten an den Stand der Technik ist überfällig, die logischen Konsequenzen für die Schnittstellen in der Recyclingkette und für die Verpackungsgestaltung müssen ebenfalls umfasst sein.

c) Klarheit, Eindeutigkeit und Vollziehbarkeit der rechtlichen Grundlagen

Durch Anpassungen in den Definitionen können eindeutige Pflichtenzuweisungen für die einzelnen Verpackungsarten vorgenommen werden, die auch dem Vollzug besser zugänglich sind. Die Beziehungen zwischen den Kommunen und den Systemen müssen rechtssicher ausgestaltet und die Zuständigkeiten klar definiert werden, das bisherige Konsensualprinzip ist durch eindeutige Anspruchsregelungen zu ergänzen.

d) Transparenz und Vereinfachung

Die Einrichtung einer Zentralen Stelle und die Anforderungen zu einer Berichterstattung sorgen mit Standards, Register, Datenmeldung und **objektiver Systemi**nformation der Öffentlichkeit für die notwendige Transparenz und damit auch für mehr Akzeptanz. Gleichzeitig führen Klarstellungen und eindeutige Zuweisung von Verantwortung zu Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren.

A. Definitionen

1. Definition Verpackungen (Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen)

Abänderung der Definition, so dass nicht mehr das Anfallstellenprinzip maßgebend ist, sondern ein modifiziertes Bestimmungsprinzip. Damit wird die Definition geöffnet für Auslegungen, die sowohl die Verkehrsanschauung als auch quantitative Aspekte berücksichtigen.

Erläuterung: Die bisherigen Vorschriften der Verpackungsverordnung sind an die Anfallstelle der Verpackung gekoppelt. Diese ist den Erstinverkehrbringern in der Regel nicht bekannt. Ziel ist es, über eine Auslegung zu klaren Pflichten hinsichtlich der Beteiligung an Systemen zu kommen. Dies kann z. B. in Form von Listen geschehen, wie

dies in Belgien oder Österreich der Fall ist. Die Rücknahmepflicht von Umverpackungen entfällt entsprechend.

Kommentar [GR1]: Klarstellung HDE.

2. Systembeteiligungspflicht

Ausweitung der Systembeteiligungspflicht auf Umverpackungen.

Erläuterung: Umverpackungen werden in der Regel von den Endverbrauchern mitgenommen und über die haushaltsnahe Erfassung entsorgt. Insofern ist es folgerichtig, Umverpackungen auch in die Finanzierung des Systems einzubeziehen.

B. Gestaltung des örtlichen Systems der Verpackungsentsorgung durch die Kommune

1) Ausgestaltung des Erfassungssystems vor Ort

Die Ausgestaltung des örtlichen Erfassungssystems (Wertstoffhof, Behälter und Abfuhrhythmus) folgt dem Grundsatz, dass die Kommunen die dualen Systeme auf einen der kommunalen Hausmüllabfuhr und den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen entsprechenden Entsorgungsstandard verpflichten können. Auf dieser verbindlichen Grundlage werden weiterhin konsensuale Abstimmungsvereinbarungen abgeschlossen. Das Verfahren der Abstimmung wird über einen einheitlichen Ansprechpartner und Mehrheitsentscheidungen der dualen Systeme erleichtert. Verständigt sich die Kommune mit den Systemen auf die Einführung einer Wertstofftonne, erhält sie zum Zwecke der langfristigen Absicherung der einheitlichen Wertstofffassung die Möglichkeit, die Wertstofftonnen selbst zu stellen. Es werden längere Vertragslaufzeiten vorgeschlagen (z. B. 5 Jahre).

Kommentar [GR2]: Dieser Passus ist strittig und wird vom bvse nicht mitgetragen.

Kommentar [GR3]: Ergänzung bvse

Erläuterung: Die Erfassungskosten machen knapp 2/3 der Systemkosten aus. Mit der Anknüpfung an den Standard der kommunalen Hausmüllentsorgung und den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen wird sowohl das Interesse des Bürgers an einem einheitlichen Niveau der Abfallentsorgung als auch der dualen Systeme an einer Begrenzung der Erfassungskosten berücksichtigt. Die Anknüpfung an die Hausmüllentsorgung sichert die Begrenzung der Kosten. Im Gremium der Zentralen Stelle (siehe D 3) können entsprechende Standards als Empfehlungen entwickelt werden.

Eine längere Vertragslaufzeit entspricht eher dem wirtschaftlichen Nutzen der benötigten Investitionsgüter.

2) Ausgestaltung des Mitbenutzungsentgelts (Ziff. 1)

Die Mitbenutzung der kommunalen Einrichtungen zur Erfassung (PPK, Wertstoffhöfe, ggfs. Sammelbehälter) erfolgt gegen ein Benutzungsentgelt, das nach § 9 BGebG berechnet und den dualen Systemen von der Kommune auf der Grundlage des BGebG

vorgegeben wird. Zudem soll den Kommunen ein klar definierter Aufwendersatz nach gebührenrechtlichen Grundsätzen für die mit den derzeitigen Nebenentgelten (Standplatzunterhaltung und Abfallberatung) finanzierten Leistungen zustehen.

Erläuterung: Das Urteil des BVerwG vom 26.03.2015 geht davon aus, dass die Vorschrift zur Mitbenutzung „dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen – gegebenenfalls gerichtlich durchsetzbaren – Anspruch gegen den Systembetreiber vermitteln soll, der auf die Mitbenutzung bestimmter Einrichtungen gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts gerichtet ist.“ (RZ 27) Das BGebG geht vom Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip aus, so dass überhöhte Gebühren ausgeschlossen sind. Die Kosten umfassen dabei auch die von Drittbeauftragten der Kommune erbrachten Leistungen.

Die Abrechnung der Nebenentgelte und der Mitbenutzungsentgelte für PPK und Wertstoffhöfe soll künftig einheitlich ~~über Leistungsbescheide~~ durch Verwaltungsakt gestaltet werden. Der gesicherten Finanzierung nach gebührenrechtlichen Grundsätzen statt nach einem bundeseinheitlichen, von den Systemen vorgegebenen Berechnungsmodell steht die Notwendigkeit gegenüber, eine Kalkulation vorzulegen und ggfs. Leistungsnachweise zu erbringen. Die im Rahmen von Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit von den Kommunen erwarteten Leistungen müssen dazu in der Abstimmungsvereinbarung künftig konkreter geregelt werden.

3) Gemeinsame Erfassung von Leichtstoffverpackungen und sonstigen Wertstoffen aus Kunststoffen und Metall

Die Möglichkeiten einer freiwilligen gemeinsamen Erfassung von LVP und SNVP sind zu erleichtern, die verschiedenen Modelle der Zusammenarbeit zwischen dualen Systemen und Kommunen (z. B. wechselseitige Mitbenutzung in Form der kombinierten Wertstofftonne oder der Gebietsteilung) sind rechtlich dauerhaft abzusichern.

Erläuterung: Viele Kommunen haben vor Ort verschiedene Möglichkeiten entwickelt, wie gemeinsam mit den dualen Systemen auch stoffgleiche Nichtverpackungen (SNVP) erfasst werden können. Dies sind insbesondere die kombinierte Wertstofftonne in gemeinsamer Verantwortung und das Modell der Gebietsteilung. Um Rechtssicherheit für die bestehenden Modellregionen, aber auch für zukünftige Wertstofftonnenprojekte zu gewährleisten, ist es relevant, die bisher praktizierten Modelle rechtlich abzusichern. Um die Einführung einer freiwilligen Wertstofftonne für die Kommunen zu erleichtern, sollten darüber hinaus, vereinfachte Verfahren der mehrheitlichen Abstimmung mit den dualen Systemen eingeführt werden. (siehe B. 1.).

4) Vereinfachung für die Fraktion Papier/Pappe/Karton

Das unter B.2 skizzierte Verfahren führt zu einer deutlichen Vereinfachung der Abwicklung bei PPK. Ein Herausgabeanspruch für PPK-Anteile ist auszuschließen; die anteiligen Erlöse aus der Mitvermarktung der PPK- Verpackungen werden bei der Festsetzung des Mitbenutzungsentgelts berücksichtigt.

Erläuterung: Die Mitnutzung der kommunalen Behälter für PPK durch die dualen Systeme ist mit einem zu hohen bürokratischen Aufwand verbunden. U.a. die Übernahme der bereits durch die Kommunen verhandelten Konditionen im Rahmen der notwendigen Kostenermittlung würde dies sehr vereinfachen. Hinzu kommt, dass der Herausgabeanspruch zu einer hohen Planungsunsicherheit bei den Kommunen führt. Dies soll hiermit vermieden werden.

Die Kommunen sind aus gebührenrechtlichen Vorgaben dazu verpflichtet, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen. Dies kann z. B. eine gemeinsame Ausschreibung von Erfassung und Verwertung sein oder aber eine direkte Vermarktung an Papierfabriken. Sofern dies zu besseren Vermarktungserlösen für beide Seiten führt, sollte wird ohnehin, vorbehaltlich kartellrechtlicher Zulässigkeit, ein Zusammenwirken zwischen Kommune und dualen Systemen erfolgen.

Kommentar [GR4]: Ergänzung HD

C. Absicherung der rechtlichen und vertraglichen Anforderungen an duale Systeme

1. Umsetzung des Nicht-Diskriminierungsgrundsatzes

Die dualen Systeme müssen sich insbesondere gegenüber den Entsorgungspartnern und Kommunen an den Nicht-Diskriminierungsgrundsatz halten.

Erläuterung: Der Nicht-Diskriminierungsgrundsatz sieht vor, dass Preisunterschiede nur dann gerechtfertigt sind, wenn eine sachliche Begründung vorliegt. Bei gleichen Sachverhalten werden gleiche Preise angesetzt. Dieser Grundsatz wird bislang von den dualen Systemen nicht immer umgesetzt, während die Entsorgungspartner das Diskriminierungsverbot zu beachten haben. Dies führt z.B. bei PPK häufig zu einem Scheitern der Vertragsverhandlungen.

2. Absicherung des rechtskonformen Verhaltens von dualen Systemen

Es sind Bußgeldtatbestände für Rechtsverstöße einzuführen, die bisher nur über den Entzug der Feststellung zu sanktionieren waren. Dies sind insbesondere die Verfehlung von Quoten sowie der Flächendeckung.

Erläuterung: Der Entzug der Feststellung von dualen Systemen ist nach Art. 12 GG als faktisches Berufsverbot an hohe Anforderungen gebunden und gefährdet die Systemstabilität. Er ist somit in der Praxis kaum umsetzbar, wenig realistisch. In der Folge führt das dazu, dass zentrale Forderungen der Rechtsgrundlage nicht umgesetzt werden. Über Bußgeldtatbestände sollen praxistaugliche Sanktionen zur Verfügung gestellt werden, um die Feststellungsvoraussetzungen zu sichern. Der Entzug der Feststellung soll als Ultima Ratio erhalten bleiben.

3. Anpassung der Sicherheitsleistungen der dualen Systeme an die möglichen Gefahren

Die Sicherheitsleistung der dualen Systeme sollte erweitert werden: es sollte sowohl der Teil-Zusammenbruch von ein oder mehreren Systemen als auch der gesamte Zusammenbruch abgesichert werden. Der abzusichernde Zeitraum sollte bundeseinheitlich anhand der tatsächlichen Gefahrenlage festgelegt werden.

Den Kommunen ist zudem die Möglichkeit einzuräumen, bei definierten, notwendigen Ersatzvornahmen direkt auf die Sicherheitsleistungen zugreifen zu können.

Erläuterung: Der Fast-Zusammenbruch der dualen Systeme im Jahr 2014 hat gezeigt, dass eine Sicherheitsleistung, die einen Zeitraum von 14 Tagen abdeckt und gegenüber dem jeweiligen Bundesland gilt, die tatsächlichen Gefahren nicht vollständig abdeckt. Sofern mehrere Systeme in die Insolvenz fallen, müssen zwar faktisch die Lizenznehmer kurzfristig bei einem anderen Systembetreiber kontrahieren, diese müssen allerdings zunächst die Grundlagen für eine andere Aufteilung der Marktanteile schaffen und dieses umsetzen. Hier kann es zu einem längeren Anpassungszeitraum kommen, als dies bisher mit kalkulierten 14 Tagen der Fall ist. Die notwendige Anpassung der Sicherheitsleistung wird durch die Bundesländer auf der Basis von Berechnungen (konkrete Preise für die entsprechenden Entsorgungsleistungen) festgestellt bzw. angepasst. Eine Nutzung der Sicherheitsleistung sowie auch die Weitergabe von Mitteln aus der Sicherheitsleistung kann aus rechtlichen Erwägungen nur über die Bundesländer erfolgen. Sofern Beträge aus der Sicherheitsleistung angefordert werden, erfolgt eine Prüfung der Rechtmäßigkeit sowie der Höhe über die entsprechenden Landesbehörden.

Ein überproportionales Anwachsen der Beträge kann z.B. durch eine gesamtschuldnerische Haftung oder ein Fondsmodell verhindert werden. Sofern die Leistungen durch die Entsorgungswirtschaft erbracht werden, ist sicherzustellen, dass diese Leistungen ebenfalls durch die Sicherheitsleistung abgedeckt sind.

Kommentar [GR5]: Ergänzung
bvse

Mit dem Zugriff auf die Sicherheitsleistungen wird ein wesentliches Hindernis für die Kommunen beseitigt, bei Entsorgungsmängeln im Wege der Ersatzvornahme tätig zu werden.

Die Ersatzvornahme und deren Voraussetzungen richtet sich nach dem Verwaltungsrecht des jeweiligen Landes (z. B. § 66 Nds. SOG Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)). Nach Verwaltungsrecht ist eine Ersatzvornahme an drei Voraussetzungen geknüpft:

Kommentar [GR6]: Erläuterung für
HDE

- Dem Verpflichteten wurde eine angemessene Frist eingeräumt, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- In der schriftlichen Fristsetzung müssen auch die Androhung von Zwangsmitteln, beispielsweise der Ersatzvornahme, und ein Kostenvoranschlag für die zu erwartenden Kosten enthalten sein.
- Die Ersatzvornahme darf sich nur auf die eigentliche Forderung, sprich die ursprünglich verlangte Handlung, beziehen.

Die Vorschriften des Verwaltungsrechts sowie die dazu ergangene verwaltungsrechtliche Rechtsprechung sichern abschließend, dass die Anwendung der Ersatzvornahme auf zwingend notwendige Fälle im entsprechenden Umfang beschränkt bleibt. Der Rechtsweg ist ebenfalls im Verwaltungsrecht geregelt.

D. Transparenz

1. Einrichtung einer Zentrale Stelle

Errichtung einer neutralen Zentralen Stelle in der Rechtsform der Stiftung mit Beleihung für die Aufgaben zur Sicherung der Finanzierungsgrundlage der Verpackungsentsorgung. Dies sind im Wesentlichen:

- Setzung von Standards
- Führung eines Registers
- Entgegennahme und Prüfung von Datenmeldungen von Erstinverkehrbringern und Systembetreibern und Sicherung der Datenkonsistenz
- Marktanteilsberechnung für die Systeme
- Überwachung von Branchenlösungen
- Überwachung von Sachverständigen
- Information der Öffentlichkeit

Erläuterung: Die bisherigen Vorschriften der Verpackungsverordnung enthielten keine ausreichenden verbindlichen Rahmenvorgaben zum Clearingmechanismus der konkurrierenden Systembetreiber. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass das ursprüngliche System keinen Wettbewerb vorsah. Eine Einigung über diese Rahmenbedingungen ist im Rahmen einer konkurrierenden geschäftlichen Situation der Systembetreiber nur schwer bis gar nicht möglich. Hinzu kommt, dass die verbindliche Auslegung der Rechtsgrundlage nur im Rahmen einer behördlichen Tätigkeit möglich ist. Es ist bereits im Rahmen des Planspiels erkannt worden, dass eine sogenannte Zentrale Stelle diese Aufgaben übernehmen soll. Es liegt nahe, die Kompetenz der betroffenen Beteiligten zu nutzen, um eine wirkungsvolle Kontrolle über eine beliebige Stiftung zu implementieren.

Die hoheitlichen Befugnisse sollen sich ausschließlich auf die Inverkehrbringer und die dualen Systeme beziehen, nicht auf das Verhältnis der Systeme zu den Kommunen.

2. Berichtswesen

Einführung eines Berichtswesens, das eine neutrale, von den Systemen unabhängige Darstellung der Stärken und Schwächen des Systems ermöglicht.

Erläuterung: Mit der Weiterentwicklung des Verpackungsrechts ist ein deutlicher ökologischer Fortschritt intendiert: Höhere Quoten, ressourceneffizientere Verpackungen, höherer Rezyklateinsatz. Das setzt im ersten Schritt voraus, dass die Verbraucher transparent informiert werden und damit auch motiviert sind. Wichtig ist, dass tatsächlich ein neutrales Berichtswesen implementiert wird. Damit ist gleichzeitig auch eine Grundlage für weitere Fortentwicklungen gegeben.

3. Gremien

Die kommunale Seite sowie die Entsorgungswirtschaft sollten in Kuratorium und im Verwaltungsrat mit Sitz und Stimme vertreten sein. Im Kuratorium sollten die kommunalen Vertreter informell mit Gaststatus vertreten sein, da die Zentrale Stelle keine hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung haben sollte. Der paritatisch besetzte Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung sollte nicht der Beratung des Vorstands dienen, sondern - ggfs. mit jeweils paritatisch besetzten Untergremien - eigenständige Empfehlungen zu Fragen der Entsorgung geben können.

Erläuterung: Die zentrale Stelle soll im Zusammenhang mit der Entsorgung keine Kompetenzen besitzen. Das ist auch in den bisherigen Entwürfen des BMUB allenfalls marginal vorgesehen. Die Aufgabe des Beirats, den Vorstand der Stelle in Entsorgungsfragen zu beraten, geht somit ins Leere bzw. macht den Aufgabenzuschnitt der Stelle unklar.

Gleichzeitig wären allerdings jeweils paritatisch besetzte Fachgremien, in denen die Beteiligten Empfehlungen zu Entsorgungsfragen erarbeiten können, sinnvoll. Ihre organisatorische Ansiedlung bei der zentralen Stelle würde die Arbeit dieser Gremien unterstützen und evtl. auch kartellrechtliche Probleme vermeiden helfen. Aus stiftungsrechtlichen Gründen würde der Vorstand eine Überprüfung der Empfehlungen mit dem geltenden Recht vornehmen.

E. Ökologische Anforderungen

1) Quotenanforderungen

Die Verwertungsquoten sind an den technischen Fortschritt anzupassen. Die materialspezifischen Verwertungsquoten sind um eine Gesamt-Recyclingquote auf die tatsächlich erfasste Menge zu ergänzen.

Erläuterung: Die aktuellen Verwertungsquoten entsprechen nicht mehr den technischen Möglichkeiten. Hier sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen, um die vorhandenen Möglichkeiten besser auszunutzen. Denkbar sind lernende Quoten, die den technischen Fortschritt passgenau abbilden können. Die Gesamt-Recyclingquote auf die erfasste Menge setzt einen zusätzlichen Anreiz, die Reinheit des Erfassungsgemisches fortzuentwickeln.

2) Erfüllung von Quotenanforderungen

Den einzelnen dualen Systemen sollte gestattet werden, bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Kommune, deren anteilige Metallmengen aus der Restmüllbehandlung (Restmülltonne) sowie - im Falle der einheitlichen Wertstofferrfassung - den in Verantwortung der Kommune stehenden Wertstoffanteil für die Quotenerfüllung zu verwenden.

Dabei ist zu verdeutlichen, dass die Quotenanforderungen anteilig mit stoffgleichen Waren erfüllt werden. Um Missbrauch zu verhindern, sind entsprechende Maßnahmen

Kommentar [GR7]: Ergänzungen
Beirat / dS / bvse

vorzusehen (z. B. Deckelung, Nachweispflichten). Die Anerkennung von Mengen aus der einheitlichen Wertstoffsammlung setzt voraus, dass der anrechnende Systembetreiber den Auftrag für Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils inne hat (mithin das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat).

Erläuterung: Ohne die Metalle aus der MVA/ MBA werden sich Metallquoten von 90 / 95 % kaum erfüllen lassen. Zudem führt in einem Kooperationsmodell ohne Lizenzierung von SNVP die verstärkte Einführung der Wertstofftonne zu einer Erschwerung der Quotenerfüllung: Das durch die Umstellung der Sammlung hinzukommende Wertstoffpotential dürfte niedriger ausfallen als der für die Quotenerfüllung dann nicht mehr zur Verfügung stehende kommunale Anteil an der Wertstofftonne. Dies wird mit dem Vorschlag vermieden und gleichzeitig Hinderungsgründe für die Umstellung beseitigt.

Eine Aufteilung auf alle Systeme entsprechend Marktanteil ist dabei nicht erforderlich. Dies kann ein zusätzlicher Anreiz für Kommunen sein, die einheitliche Wertstoffsammlung einzuführen. Die Beschränkung auf Systembetreiber, die den Auftrag zur Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils halten, bei den Mengen aus der einheitlichen Wertstoffsammlung soll sowohl Missbrauchsmöglichkeiten unterbinden als auch auf beiden Seiten zur Kostenminimierung beitragen.

3) Schnittstellen

Festlegung von Standards zur quantitativen / qualitativen Verbesserung der zur Verfügung stehenden Sekundärrohstoffe im Rahmen von Expertengremien der Zentralen Stelle unter Beteiligung von betroffenen Stakeholdern (Sortieranlagen, Aufbereiter, Verwerter usw.). Unterstützung zur Förderung des Recyclings an den Schnittstellen zwischen Erfassung – Sortierung – Verwertung sowie dem Einsatz der Recyclate.

Erläuterung: Eine nachhaltige Fortentwicklung der Quotenanforderungen setzt Anpassungen in der gesamten Wertschöpfungskette von der Erfassung der Verpackungen bis zum Wiedereinsatz der Recyclate voraus. Dieser Prozess soll im Rahmen der Zentralen Stelle institutionalisiert und damit deutlich voran gebracht werden.

4) Anforderungen an Verpackungen

Zur angestrebten Erhöhung der Verfügbarkeit von Recyclingmaterial gibt es mehrere Wege: Neben dem recyclinggerechten Design sind auch die Verbraucherinformation, die Infrastruktur und die Entwicklung entsprechender Technologien wesentlich. Nur im koordinierten Zusammenspiel aller Wege werden ambitionierte Ziele zu erreichen sein. Mögliche Mittel zur Förderung des recyclinggerechten Designs sind neben den finanziellen auch ideelle Anreize sowie die Konformität mit entsprechenden Standards. Finanzielle Fehlanreize sind dabei zu vermeiden.

Erläuterung: Dies ist die konsequente Fortführung der Zielsetzung der Regelung. Die höheren Quoten fördern den Einsatz von Sekundärrohstoffen, der Regelungsansatz muss jedoch bei der Gestaltung der Verpackung beginnen.

F. Sanktionen

1. Anpassung der Zuständigkeiten bei Sanktionen

Das Umweltbundesamt wird verantwortlich für die Sanktionierung von Verstößen gegen die Lizenzierungspflicht.

Erläuterung: Die Zentrale Stelle soll über die Entgegennahme der Datenmeldungen der Erstinverkehrbringer und der dualen Systeme transparent die Erfüllung der Lizenzierungspflichten darstellen. Es ist konsequent, die Sanktionierung von eventuellen Rechtsverstößen ebenfalls zu zentralisieren und beim Umweltbundesamt anzusiedeln, das ohnehin für die Überwachung der Zentralen Stelle zuständig wäre.